

An die
Telekom-Control-Kommission
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Einbringungsportal

Gmunden, am 30.07.2024

Antragstellerin: ArgoNET GmbH
Krottenseestraße 45
4810 Gmunden

vertreten durch die Geschäftsführer
Georg Maunz und Carsten Ullrich

ANTRAG

Gemäß § 20 Abs 4 TKG 2021 idgF

**dieser Antrag und allfällige Beilagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
und sind diese in allen ihren Teilen vertraulich zu behandeln**

1-fach

Die Antragstellerin stellt nachstehenden

ANTRAG

auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Eigentümerstruktur nach § 20 Abs 4 TKG 2021.

1. Frequenznutzungsrechte und aktuelle Eigentümerstruktur der ArgoNET

1.1 Frequenznutzungsrechte

Auf der Grundlage der Bescheide der Telekom-Control-Kommission (im Folgenden "TKK") vom 24.02.2014 zu F 4/13-8 und vom 27.06.2016 zu F 3/16-17 verfügt die ArgoNET GmbH (im Folgenden "ArgoNET" oder "Antragstellerin") Frequenznutzungsrechte im 450 MHz Band.

1.2 Geplante Eigentümeränderung

Derzeit sind Eigentümer der ArgoNET:

- ArgoNET Holding GmbH mit einem Anteil von 65,34%
- Energie Steiermark AG mit einem Anteil von 34%
- Energie AG Oberösterreich Services und Digital Solutions GmbH mit einem Anteil von 0,66%

Die derzeitige Eigentümerstruktur wurde mit Bescheid F2/18 genehmigt und ist der TKK bekannt, sodass diesbezüglich weitergehende Ausführungen nicht erforderlich erscheinen.

Beim Anteil der Energie AG Oberösterreich Services und Digital Solutions GmbH handelt es sich um den Geschäftsanteil, der zunächst im Eigentum der Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH stand. Diese wurde als übertragende Gesellschaft aufgrund eines Verschmelzungsvertrags vom 13.04.2024 mit der Energie AG Oberösterreich Business Services GmbH als aufnehmende Gesellschaft verschmolzen. Aufgrund dieser Verschmelzung wurde die Firma der Energie AG Oberösterreich Business Services GmbH auf Energie AG Oberösterreich Services und Digital Solutions GmbH geändert. Eine im Sinne von § 20 Abs 4 TKG 2021 genehmigungspflichtige Änderung der Eigentümerstruktur an der ArgoNET GmbH erfolgte durch diesen Vorgang nicht.

1.3 Künftige Eigentümerstruktur

Mit der Unterfertigung eines Geschäftsanteilsübertragungsvertrags am 23.07.2024 unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der TKK des gegenständlichen Antrags, ist beabsichtigt, die Eigentümerstruktur der Antragstellerin wie folgt zu verändern:

1.3.1 Ausscheiden aller derzeitigen Gesellschafter

Alle derzeitigen Gesellschafter, sohin **ArgoNET Holding GmbH**, **Energie Steiermark AG** sowie **Energie AG Oberösterreich Services und Digital Solutions GmbH** sollen als Gesellschafterin ausscheiden und ihre Geschäftsanteile auf die Käufer wie unten dargestellt übertragen.

1.3.2 Künftige Gesellschafter der Antragstellerin

Die Geschäftsanteile der ArgoNET sollen künftig wie folgt gehalten werden:

- **Wiener Netze GmbH** soll einen Geschäftsanteil im Ausmaß von **18%** erwerben.
- **Netz Niederösterreich GmbH** soll einen Geschäftsanteil im Ausmaß von **18%** erwerben.
- **Energienetze Steiermark GmbH** soll einen Geschäftsanteil im Ausmaß von **18%** erwerben.
- **Salzburg Netz GmbH** soll einen Geschäftsanteil im Ausmaß von **10,5%** erwerben.
- **KNG-Kärnten Netz GmbH** soll einen Geschäftsanteil im Ausmaß von **10,5%** erwerben.
- **Netz Burgenland GmbH** soll einen Geschäftsanteil im Ausmaß von **5%** erwerben.
- **Netz Oberösterreich GmbH** soll einen Geschäftsanteil im Ausmaß von **5%** erwerben.
- **Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft** soll einen Geschäftsanteil im Ausmaß von **5%** erwerben.
- **Energie Klagenfurt GmbH** soll einen Geschäftsanteil im Ausmaß von **5%** erwerben.

- **illwerke vkw AG** soll einen Geschäftsanteil im Ausmaß von **5%** erwerben.

2. Zu den Erwerbern im Einzelnen

Wiener Netze GmbH, FN 174300 z des Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, mit dem Sitz in Wien, ist ua der **Strom- und Erdgasverteilnetzbetreiber** in Wien, Teilen Niederösterreichs und dem Burgenland. Sie steht zu 100% im Eigentum der Wiener Stadtwerke GmbH, die ihrerseits wiederum zu 100 % im Eigentum der Stadt Wien steht.

Netz Niederösterreich GmbH, FN 268133 p des Firmenbuchs des Landesgerichts Wiener Neustadt, mit dem Sitz in Maria Enzersdorf, ist ua ein **Strom- und Erdgasverteilnetzbetreiber**, der in weiten Teilen von Niederösterreich sowie einzelnen Gemeinden von Oberösterreich, dem Burgenland und der Steiermark tätig ist. Sie steht zu 100% im Eigentum der EVN AG, die zu 51% vom Land Niederösterreich durch die NÖ Landesbeteiligungsholding GmbH und zu 28,4 % von der Wiener Stadtwerke GmbH gehalten wird und sonst im Ausmaß von 19,7% im Streubesitz ist (zzgl 0,9 % eigener Aktien der Netz Niederösterreich GmbH).

Netz Oberösterreich GmbH, FN 266534 m des Firmenbuchs des Landesgerichts Linz, mit dem Sitz in Linz, betreibt ua ein **Strom- und Gasverteilnetz** in weiten Teilen Oberösterreichs sowie in Teilen von Salzburg, der Steiermark und in kleinerem Umfang auch in Niederösterreich. Sie steht zu 100% im Eigentum der Energie AG Oberösterreich, die wiederum im Mehrheitseigentum des Landes Oberösterreich steht.

Energienetze Steiermark GmbH, FN 242892 w des Firmenbuchs des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz, mit dem Sitz in Graz, betreibt ua **Strom- und Gasverteilnetze** in der Steiermark. Sie steht zu 99,865% im Eigentum Energie Steiermark AG und zu 0,135% im Eigentum der Energie Steiermark Finanz-Service GmbH. 100% der Aktien der Energie Steiermark AG werden vom Land Steiermark gehalten.

Salzburg Netz GmbH, FN 265000 g des Firmenbuchs des Landesgerichts Salzburg, mit dem Sitz in Salzburg, betreibt ua das **Strom- und Gasverteilernetz** in Teilen des Landes Salzburg und ist eine 100% Tochter der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation. Diese Gesellschaft steht wiederum zu 42,56% im Eigentum des Landes Salzburg, zu 31,31% im Eigentum der Stadt Salzburg und zu 26,13% im Eigentum der Energie AG Oberösterreich Service- und Beteiligungsverwaltungs-GmbH, die wiederum zu 100% im Eigentum der Energie AG Oberösterreich steht.

KNG-Kärnten Netz GmbH, FN 246961 d des Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt, mit dem Sitz in Klagenfurt, betreibt ua ein **Strom- und Gasverteilnetz** in

Kärnten (mit Ausnahme von Klagenfurt) und steht zu 100% im Eigentum der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, die wiederum zu 51,07 % im Eigentum der Kärntner Energieholding Beteiligungs GmbH, zu 35,17% im Eigentum der Verbund AG und zu 12,85% im Eigentum der GBV Zweiunddreißigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung GmbH steht. Restanteile sind in Streubesitz (etwa 0,91%, die sich vorwiegend im Eigentum von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie von fünf Kärntner Städten befinden). Die Kärntner Energieholding Beteiligungs GmbH steht zu 51 % im Eigentum des Landes Kärnten und zu 49 % im Eigentum der GBV Zweiunddreißigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH. Diese wiederum ist eine 100%-Tochter des deutschen RWE Konzerns mit dem Sitz in Essen. 51% der Aktien an der Verbund AG werden über die ÖBAG von der Republik Österreich gehalten, etwas mehr als 25% werden von einem Syndikat bestehend aus den Wiener Stadtwerken und der EVN AG gehalten, rund 5% sind im Eigentum der TIWAG. Weitere Bestände (von insgesamt etwas mehr als 20%) befinden sich im Streubesitz.

Netz Burgenland GmbH, FN 128458 i des Firmenbuchs des Landesgerichts Eisenstadt, mit dem Sitz in Eisenstadt, betreibt ua **Strom- und Gasverteilnetze** im Burgenland und einer Ortschaft in der Steiermark. Sie steht zu 100% Prozent im Eigentum der Burgenland Energie AG, die wiederum zu 51% der Landesholding Burgenland GmbH und zu 49 % der Burgenland Holding AG gehört. Die Landesholding Burgenland GmbH steht zu 100% im Eigentum des Landes Burgenland. Die Burgenland Holding AG steht wiederum zu 73,63 % im Eigentum der EVN AG, kleinere Aktienmengen werden von der Verbund AG und der Wien Energie GmbH gehalten. Kleine Restmengen befinden sich im Streubesitz.

Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft, FN 90981 x des Firmenbuch des Landesgerichts Innsbruck, mit dem Sitz in Innsbruck, betreibt ua **Strom- und Gasverteilnetze** in Innsbruck und einigen weiteren Tiroler Gemeinden. Sie steht zu 50,01% im Eigentum der Stadt Innsbruck und zu 49,99% im Eigentum der Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG), die wiederum zu 100 % im Eigentum des Landes Tirol steht.

illwerke vkw AG, FN 059202 m des Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch, mit dem Sitz in Bregenz, (i) ist im Energieversorgungs- und Energiedienstleistungsbereich tätig und (ii) betreibt – über ihre Tochtergesellschaft, die Vorarlberger Energienetze GmbH, – **Strom- und Gasverteilnetze** in Vorarlberg. Die illwerke vkw AG ist ein Energieversorgungsunternehmen und – unter anderem - Betreiberin von Telekommunikationsinfrastruktur. Sie steht zu 95,5% im Eigentum des Landes Vorarlberg und zu 4,5% im Eigentum der WEG Wertpapiererwerbsgesellschaft mbH, deren einziger Gesellschafter wiederum das Landes Vorarlberg ist. .

Energie Klagenfurt GmbH unter FN 269898 i des Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt, mit Sitz in Klagenfurt, betreibt ua **Strom- und Gasverteilnetze** in Klagenfurt. Sie ist zu 100 % im Eigentum der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft, die wiederum zu 100 % im Eigentum der Stadt Klagenfurt steht.

3. **Keine wettbewerblich relevanten Verschränkungen der Erwerber mit anderen Mobilfunkbetreibern**

3.1 **Allgemeines**

Die Erwerber sind ua durchwegs **Konzessionsinhaber für die von ihnen betriebenen Strom- bzw. Gasverteilernetze** und sind sohin **Betreiber kritischer Infrastrukturen** im Energiebereich. **Keiner der Erwerber** verfügt selbst über **Nutzungsrechte an nationalen Mobilfunkfrequenzen** oder betreibt ein eigenes, flächendeckendes Mobilfunknetz. Mit Ausnahme der Salzburg Netz GmbH ist auch keiner der Erwerber direkt oder indirekt im Sinne von § 7 KartG mit einem solchen Unternehmen verbunden.

3.2 **Frequenznutzungsrechte der Salzburg AG**

Die Salzburg Netz GmbH ist 100% Tochtergesellschaft der Salzburg AG. Der Salzburg AG wurden mit Bescheid der TKK zu F 7/16-401 vom 08.04.2019 Mobilfunkfrequenzen für 5G Mobilfunk wie folgt zugeteilt:

- 80 MHz (3410 bis 3490 MHz) in der Region A03u, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;
- 80 MHz (3410 bis 3490 MHz) in der Region A03r, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;
- 40 MHz (3450 bis 3490 MHz) in der Region A06r, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;

Mit Bescheid F 1/19 wurden die Nutzungsbedingungen betreffend das zugeteilte Band geändert. Mit Bescheid der TKK zu F 1/23-28 vom 15.05.2023 wurde eine wechselseitige Nutzungsüberlassung betreffend Frequenznutzungsrechten mit der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH an ausgewählten Standorten in der Region A06r genehmigt.

Die Gesellschafterin Salzburg Netz GmbH erwirbt nur einen geringen Anteil von 10,5% an der Gesellschaft ArgoNET GmbH. Aufgrund des geringen zu erwerbenden Anteils an der Gesellschaft sowie der Struktur der Unternehmensführung nach der Übernahme und der zu treffenden Gesellschafterentscheidungen auf der Grundlage differenzierter und in der Gesellschaftervereinbarung vom 23.07.2024 verbindlich normierter Mehrheitserfordernisse der Gesellschafter besteht weder ein beherrschender Einfluss der Salzburg AG über die Salzburg Netz GmbH auf die ArgoNET im Sinne der

Tatbestände des § 7 KartG, noch besteht die Möglichkeit, Einfluss auf die strategischen Entscheidungen der ArgoNET auszuüben. Der Salzburg Netz GmbH werden durch die Gesellschaftervereinbarung vom 23.07.2024 insbesondere keine zusätzlichen (Sonder-)Rechte hinsichtlich einseitiger Nominierungs-, Entscheidungs- oder Entsendungsrechte eingeräumt. Ebenso wenig besteht die Möglichkeit der Salzburg Netz GmbH, einseitige Optionen zur Erhöhung ihrer Beteiligung auszuüben. Auch eine wechselseitige Beeinflussung im Wettbewerbsverhalten ist durch die vorgesehene Struktur wirksam ausgeschlossen.

Es kommt sohin durch die Transaktion **zu keiner wettbewerblich relevanten Verschränkung der ArgoNET mit Wettbewerbern.**

4. Zur Kontrolle des künftigen Gemeinschaftsunternehmens ArgoNET GmbH

Die Organe der Gesellschaft gemäß der Gesellschaftervereinbarung vom 23.07.2024 sind (i) die Geschäftsführung, (ii) der Beirat und (iii) die Generalversammlung.

4.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist zur Vertretung der Gesellschaft berufen und vertritt durch zwei kollektiv vertretungsbefugte Geschäftsführer gemeinsam, oder einen kollektiv vertretungsbefugten Geschäftsführer gemeinsam mit einem kollektiv vertretungsbefugten Prokuristen, im Sinn des Vier-Augen-Prinzips. Die Generalversammlung ist alleinig zur Bestellung der Geschäftsführer berufen. Wesentliche Maßnahmen und Geschäfte dürfen von den Geschäftsführern jeweils nur mit der im Voraus erteilten schriftlichen Zustimmung der Generalversammlung gesetzt werden. Das betrifft insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und der Geschäftsordnung der Geschäftsführer.

4.2 Beirat

Die Gesellschaft wird einen schuldrechtlichen und vertraglichen Beirat einrichten. Sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft sind für die Dauer ihrer aufrechten Gesellschafterstellung berechtigt, jeweils ein Mitglied in den Beirat der Gesellschaft zu entsenden. Dem Beirat kommt insbesondere eine beratende Funktion gegenüber den Geschäftsführern zu, sodass der Beirat zu sämtlichen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten für die Geschäftsführung unverbindliche Vorschläge machen darf. Auch hat durch Beschluss des Beirats ein Thema von der Generalversammlung behandelt zu werden und kann der Beirat unverbindliche Empfehlungen an die Generalversammlung aussprechen.

4.3 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft und in jenen Angelegenheiten entscheidungsbefugt, die ihr nach dem GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und der Gesellschaftervereinbarung zur Entscheidung zugewiesen sind. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der wirksam abgegebenen Stimmen, sofern zumindest sechs Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, die gemeinsam mindestens 75% des Stammkapitals vertreten.

5. Zur Rolle der ArgoNET als Mobilfunkbetreiber für die Betreiber kritischer Infrastrukturen

5.1 Zur Bedeutung des Frequenzbandes für kritische Infrastrukturen

Die von ArgoNET genutzten Frequenzen im Bereich des 450 MHz Bandes haben - wie der Behörde bekannt ist - **bedeutende physikalische Ausbreitungseigenschaften**, die sie vor allem für ausfallssichere Anwendungen im Rahmen **der kritischen Infrastrukturen** der Republik Österreich bedeutend machen. Die Frequenzen eignen sich auf Grund der eingeschränkten Bandbreite jedoch nicht gut für die Übertragung hoher Datenmengen und stehen sohin hinsichtlich ihres Einsatzzweckes **nicht unmittelbar im Wettbewerb mit anderen Frequenzbändern**, die für die 3G, 4G und 5G Mobilkommunikation in öffentlichen Netzen vergeben wurden und heute in Betrieb stehen.

Durch die Übertragung der Geschäftsanteile der ArgoNET an Betreiber kritischer Infrastrukturen in ganz Österreich, wird es erstmals möglich sein, das Potential der 450MHz Frequenz als **Kommunikationsnetz der kritischen Infrastrukturen** bundesweit voll zu nützen.

Die künftigen Gesellschafter der ArgoNET haben das Interesse und das wirtschaftliche Potential, den Aufbau der erforderlichen, zusätzlichen Netzinfrastruktur zügig voranzutreiben, während ArgoNET als Betreiber des künftigen Netzes und Nutzungsberechtigte der Frequenz gewährleisten kann, dass die Kommunikationsdienste für diese Infrastrukturen sicher und zuverlässig bereitgestellt werden.

Durch den Aufbau einer österreichweit einheitlichen und unabhängigen 450 MHz Funknetzplattform in separaten, von den übrigen Mobil/Kommunikationsnetzen getrennten Strukturen wird für die kritischen Infrastrukturen **langfristig ausfallssichere Kommunikation** ermöglicht.

5.2 Derzeit bestehender Netzbetrieb der ArgoNET

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

5.3 Netzausbau und Dienstangebot nach dem Eigentümerwechsel

[REDACTED]

[REDACTED]



6. **Keine Auswirkungen des Eigentümerwechsels in technischer Sicht**

Die beabsichtigte Änderung der Eigentümerstruktur der ArgoNET führt zu **keinen Auswirkungen in technischer Hinsicht**. An den technischen Nutzungsbedingungen hinsichtlich der zugeteilten Frequenzen wird nichts verändert.

7. **Keine Auswirkungen des Eigentümerwechsels in wettbewerblicher Sicht**

Keiner der künftigen Eigentümer der ArgoNET verfügt über eine Mobilfunkfrequenz oder betreibt ein Mobilfunknetz. Mit Ausnahme der Salzburg Netz GmbH ist keiner der Erwerber direkt oder indirekt im Sinne von § 7 KartG mit einem solchen Unternehmen verbunden. Der Anteil der Salzburg Netz GmbH an der ArgoNET ist mit 10,5% gering. Weder aus dieser Beteiligung noch aus den Regelungen der Gesellschaftervereinbarung vom 23.07.2024 ergibt sich ein beherrschender Einfluss durch die Salzburg AG oder auch nur die Möglichkeit zur wechselseitigen Beeinflussung im Wettbewerbsverhalten. Es kommt sohin durch die Transaktion **zu keiner Verschränkung der ArgoNET mit Wettbewerbern und zu keiner Beeinträchtigung des Wettbewerbs**.

Anzumerken ist überdies, dass die 450 MHz Frequenz durch ihre physikalischen Besonderheiten über Alleinstellungsmerkmale verfügt, die andere Mobilfunknetze nicht haben und sich dadurch besonders für **die Nutzung im Rahmen der kritischen Infrastrukturen** eignet. Umgekehrt kann das 450 MHz Funknetz durch die verhältnismäßig niedrigen Datenübertragungsraten mit anderen Funknetzen nicht konkurrieren. Die 450 MHz Frequenz steht somit im Bereich ihrer wesentlichen Anwendungen **nicht im Wettbewerb mit anderen Mobilfunknetzen**. Auch mit dem 4G & 5G Netz der Salzburg AG kommt es nicht zu wettbewerblich relevanten Überschneidungen. Der geplante Eigentümerwechsel wird sohin **keine Auswirkungen in wettbewerblicher Sicht haben**.

8. **Resümee**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplante Änderung der Eigentümerstruktur der Antragstellerin dazu führen wird, dass die 450 MHz Frequenz in Österreich erstmals mit ihrem vollen Potential in allen Bundesländern genutzt werden kann und damit der

österreichischen Energiewirtschaft und den übrigen Betreibern kritischer Infrastrukturen die dringend erforderliche, ausfallssichere Kommunikation ermöglichen wird. Die geplante Transaktion erfüllt sohin unzweifelhaft alle Ansprüche des Telekommunikationsgesetzes 2021.

9. Antrag

Die Antragstellerin stellt daher den

ANTRAG

die Telekom-Control-Kommission möge die in den Punkten 1.2 und 1.3 näher dargestellte beabsichtigte Änderung der Eigentümerstruktur der ArgoNET GmbH genehmigen.

ArgoNET GmbH

